

RS Vwgh 1992/3/10 92/08/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art131;

B-VG Art132;

VwGG §27;

VwGG §28 Abs1 Z2;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/17/0183 B 20. Jänner 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Welche Behörde bei Beh des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, kann nicht nur aus der zutreffenden Bezeichnung der Beh durch den Bf ersehen werden, sondern ist auch aus dem Inhalt der Beschwerde insgesamt (dafür kommt insbesondere auch die Sachverhaltsdarstellung in Betracht) und den der Beschwerde angeschlossenen Beilagen sowie aus der dem VwGH bekannten Rechtslage betreffend den Vollzugsbereich und die Behördenorganisation erschießbar. Es ist daher jene Beh Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, welche bei verständiger Wertung des gesamten Beschwerdevorbringens einschließlich der der Beschwerde angeschlossenen Beilagen als bei Beh zu erkennen ist (Hinweis auf E 18.9.1987, 87/17/0240).

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080045.X02

Im RIS seit

10.03.1992

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at